Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 036/2014

Fachbereich Finanz Service

vom: 25.02.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neuregelung zu Ermächtigungsübertragungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen stimmt zu, dass sich die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen aus der **alten** Fassung des § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO ergeben und damit die bisherige Verwaltungspraxis unverändert bestehen bleibt.

Hiernach

1. sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
   Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres (§ 22 Abs. 1 Satz 1 GemHVO a.F.).

2. bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (§ 22 Abs. 2 GemHVO a.F.).

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes – NKFWG vom 18.09.2012 erfolgte u.a. eine Änderung des § 22 GemHVO. Der nunmehr für die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen einschlägige § 22 Abs. 1 GemHVO lautet wie folgt:

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Neu ist insofern, dass sich die aus den alten Absätzen 1 und 2 ergebenden zeitlichen Restriktionen durch den Gesetzgeber aufgegeben wurden. Hierzu korrespondierend wurde festgelegt, dass bezüglich der künftigen Verfahrensweise hinsichtlich der Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen der Bürgermeister die Zustimmung des Rates herbeiführt. In der Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 22 GemHVO wird ausgeführt, dass „die Übertragbarkeit von Ermächtigungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung uneingeschränkt bestehen bleibt. Die Entscheidung darüber, insbesondere bei einem Bedarf über mehrere Haushaltsjahre, wird stärker in die Verantwortung der einzelnen Kommune gelegt. Alle Ergebnis- und Finanzpositionen sind grundsätzlich übertragbar, daher bedarf es keiner gesonderten Regelung für die Investitionstätigkeit mehr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll daher mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen regeln. Die Änderung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenverantwortung für die Haushaltswirtschaft."

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass sich die aus der alten Fassung ergebenden zeitlichen Beschränkungen weiterhin Anwendung finden sollten. Diese Regelungen haben sich in der Vergangenheit bewährt und bieten einen ausreichenden Raum für eine flexible Haushaltsführung; andererseits ist eine uneingeschränkte Übertragbarkeit nicht vorgesehen und verpflichtet somit die Verwaltung, die grundsätzlich vorrangige Etatisierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanung durchzuführen. Hinsichtlich des Umfanges können Übertragungen maximal in Höhe der noch verfügbaren Mittel durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verwaltung.

Unverändert geblieben ist, dass die übertragenen Aufwendungen und Auszahlungen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres erhöhen (nunmehr in § 22 Abs. 2 GemHVO). Dem Rat ist auch weiterhin eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Anhang gesondert anzugeben (§ 22 Abs. 4 GemHVO).